

Hilden im Oktober 2020

Hygieneplan

- I. Teil: Spezielle Auswirkungen / Hinweise bzgl. der CORONA-Pandemie die sich aus dem allgemeinen Hygieneplan für die Wilhelmine-Fliedner-Schule ergeben.
- II. Teil: Allgemeiner Hygieneplan für das Ev. Schulzentrum Hilden
- III. Teil: Hinweise zum Sportunterricht im eSz

Teil I:

Hygieneplan mit Ausführungen zu der CORONA-Pandemie:

Die Wilhelmine-Fliedner-Schule (Gesamtschule der EKIR) hat sich im Rahmen der CORONA – Pandemie besonders beraten lassen und gemeinsam mit der Schulträgerin und unter Berücksichtigung der durch das MSB des Landes NRW übermittelten Vorgaben folgenden Plan erstellt:

1. Formal:

- a) Die Lehrkräfte werden gemäß den Vorgaben des Ministeriums auf Ihre Mitwirkungspflicht bei der Vermeidung der Weitergabe von Krankheiten informiert
- b) Den Lehrkräfte werden Mitteilungen des MSB zur Verfügung gestellt
- c) Die Eltern werden per Elternbrief auf die Pflichten zur Meldung von Krankheiten/Infektionen im häuslichen Umfeld hingewiesen
- d) Lehrkräfte werden informiert, wie die SuS über Hygienemaßnahmen zu unterrichten sind
- e) Plakate erinnern zusätzlich an die Hygienestandards
- f) Es gelten stets die aktuellen Grundsätze/Anordnungen der Corona-Schutzverordnung von Bund, Land, Kreis und Stadt sowie der öffentlichen Nahverkehrsunternehmens´.

Zum Schutz vor Infektionen gilt: „Jede Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.“ Alle Mitarbeitenden, Schüler*innen und Besucher des Schulgeländes (Eltern, Inklusionsassistenten, Handwerker usw.) werden darauf angewiesen, dass Hygienekonzept zu beachten.

2. Detailangaben (in Auszügen)

- Den Vorgaben entsprechend ist die Abstandsregelung von 1,5 m (wo immer möglich) zu wahren, die Husten- und Nies-Etikette (Einmal-Taschentuch, Niesen in die Armbeuge) zu beachten und besonders die Hand-Hygiene-Regeln zum Händewaschen zu befolgen. Diese Regelungen hängen in allen sanitären Anlagen und in jedem Klassenraum aus.
- Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen dürfen das Schulgelände nicht betreten, lassen sich ärztlich untersuchen und legen eine ärztliche Bescheinigung vor, bevor sie die Schule wieder besuchen.
- Corona-Verdachtsfälle sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden.
- Personen mit möglichen Corona-Symptomen werden zur weiteren Abklärung unverzüglich nach Hause entlassen (minderjährige Schüler*innen nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten).
- Es wird empfohlen, die Corona-Warnapp auf dem Handy zu installieren

3. Praktische Umsetzung

In Gesprächen mit der Fa. TRplus (zuständig für die Reinigung) werden die Standards gem. den amtlichen Vorgaben in Zeiten der CORONA-Pandemie besprochen. Die Schulträgerin wird zusätzlich entsprechende Schreiben an Firma richten. Dadurch ist garantiert, dass die Reinigung und Desinfektion der innerschulischen Verkehrs-, Sanitär- und Unterrichtsflächen gewährleistet ist.

Je nach Anordnungen der Behörden (MSB / Kreisgesundheitsamt / LKA der EKIR) wird gemäß der aktuellen Gefährdungslage ggf....

... der Beginn und das Ende des Unterrichts mit den Schulen im Umkreis abgestimmt, um die Zahl der SuS beim Eintritt und Verlassen des Gebäudes entsprechend zu minimieren.

... am Eingang zum Gebäude und in den Räumen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, um den Hygienestandards der Handflächendesinfektion zu entsprechen

... an den Waschbecken Einmalhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, um den Hygienestandards der Handflächendesinfektion zu entsprechen

... die Zahl pro SuS wird durch einen besonderen Stundenplan so reduziert, dass mit dem angeratenen Abstand das Gebäude betreten/verlassen werden kann

... der Unterricht nur in Gruppengrößen stattfinden, die den Mindestabstand gewährleisten

...der Einsatz von Lehrkräften im Rahmen der Vorgaben (Einschränkungen) der amtlichen Vorschriften erfolgen

... die Struktur der Pausenzeiten so angepasst, dass auch auf den Verkehrsflächen ein Sicherheitsabstand gewährleistet werden kann

... ein Pfeil-/ Wegweisersystem den Zugang / das Verlassen der Schule („Einbahnstraßen-Prinzip“) regeln

... die Lehrkräfte durch Präsenzaufsichten die Einhaltung von Regeln besonders überwachen

... die Schulleitung die SuS persönlich ansprechen und auf die Einhaltung von Hygieneregeln und die Verantwortung zur Selbstkontrolle innerhalb der Lern-/Schülergruppen hinweisen

... das Lehrerzimmer zur täglichen Desinfektion freigeräumt. Dort verbleiben ebenso wie in den Unterrichtsräumen, die Stühle nach Schulschluss auf dem Boden, um die Flächenreinigung der Tische zu ermöglichen

...als Lehrerzimmer ein zweiter Raum ausgewiesen, um den Abstand zwischen den Lehrkräften von mind. 1,50 Meter garantieren zu können

Schlussbemerkung zu Teil I:

Die beigegefügten Teile II und III ergänzen / differenzieren das Hygienekonzept der WFS

Teil II:

Hygieneplan für das Ev. Schulzentrum Hilden (auch bei besonderen gesundheitlichen Gefahrenlagen)

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Personen mit einem höheren Gesundheitsrisiko
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen stets mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Viren werden Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Vorbeugende Maßnahmen sind gemäß den unseren Schülereltern und Beschäftigten ausgehändigten Merkblättern zu beachten. So z.B.

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durchführen. Dazu zählen u.a.:

- a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
- b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Weitere Maßnahmen je nach besonderem Fall / aktueller Situation oder nach behördlicher Empfehlung/Anordnung: :

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske). Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten zumindest in den Pausen und beim Schülertransport getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Weiter sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwingend weiterhin einzuhalten

Ergänzende Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Je nach Situation sollte auch beim Tragen einer Maske der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerrhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Mehrfachmasken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Im Falle behördlicher Anordnungen zur Vermeidung einer Krankheitsübertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein vorgeschriebener Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

Partner- und Gruppenarbeit ohne Maske sind nicht möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich (i.d.R. mind. alle 20 Minuten), sowie in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet und von ihr wieder verschlossen werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Reinigungsmaßnahmen

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt je nach Anordnung der zuständigen Behörden:

Generell nimmt die Infektiosität von Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine Desinfektion sollte generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Es sollten nur VAH-gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden.

Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,

- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- Alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. **HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich bei einer behördlicherseits festgestellten Gefahrenlage nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Stets gilt: Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. **INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Auch in den Pausen muss bei einer von Seiten der Behörden festgestellten Bedrohung der Gesundheit gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

So können z.B. „versetzte Pausenzeiten“ vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Dies Pflicht Abstand halten zu gilt auch in allen Dienstbereichen.

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann nicht angeboten werden.

5. **INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT**

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes bei behördlicher Anordnung nicht stattfinden. Ansonsten ist ein Hygieneplan für den Sportbereich zu erstellen.

6. **PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR DIE BEWAHRUNG DER PERSÖNLICHEN GESUNDHEIT**

Bei bestimmten Personengruppen ist bei gesundheitlichen Gefahrenlagen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie z.B.

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die

regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

- sowie Personen ab einer bestimmten Altersgruppe

Diese Personengruppen bedürfen einer besonderen Fürsorge und sollten daher im amtlich festgestellten Notfall – und mit ärztlichem Nachweis - nicht mehr die Schule besuchen und / oder als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden.

Näheres Regeln die aktuellen amtlichen Verlautbarungen.

Dazu können je nach Situation gehören:

Menschen mit Schwerbehinderung

Schwangere Personen

Personen mit relevanten Vorerkrankungen

Personen mit gefährdeten Angehörigen

Für alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, gilt gem. Erlasslage : Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz), ein Arbeiten am häuslichen Arbeitsplatz (z.B. Korrigieren von Klausuren, Schreiben von Zeugnissen etc.) sowie eine Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorschriften – zulässig.

Für betroffene Schülerinnen und Schülern gilt: wird empfohlen zuhause zu bleiben. Für sie wird - nach entsprechendem Nachweis - eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin /den Schulleiter schriftlich erfolgen.

7. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen müssen für die Zeit besonderer Gefahrenlagen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen / angeratenen Standards zu achten. Video- oder

Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Klassen- und Elternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei schulinternen Konferenzen.

8. **MELDEPFLICHT**

Aufgrund der Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten meldepflichtigen Erkrankungen unverzüglich der Schulen und dem Gesundheitsamt zu melden.

9. **ALLGEMEINES**

Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Sollten Schulleiter bzw. Schulleiterinnen zur der Einschätzung gelangen, dass die hygienischen und infektionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Durchführung des Unterrichts noch nicht oder nicht mehr vorliegen, sollten sie zunächst versuchen, zeitnah hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel zu erzielen.

Unter Umständen kann aus diesen Gründen der Unterricht nur noch in weiter eingeschränkter Form oder in ausgewiesenen Gebäudeteilen stattfinden.

Teil III

Hygieneplan „Corona“ für die Nutzung der Sporthallen des Ev. Schulzentrums Hilden

Inhalt

- Vorbemerkung
- Raumhygiene / Belüftungsbedingungen
- Hygiene im Sanitärbereich
- Wegeführung
- Ablauf von Sportstunden
- Hallenkonzept mit Abstand

1 . Vorbemerkung

Eine Wiederaufnahme des Sportunterrichtes in den Hallen des Ev. Schulzentrums Hilden ist nicht nur für die Umsetzung der Lehrinhalte, sondern auch für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler von wichtiger Bedeutung. Aufgrund der langen Corona-Auszeit vor den Sommerferien, sind körperliche Defizite im Bereich der Kondition und Technik in den verschiedenen Sportarten zuerkennen. Da viele Schüler/Innen nur den Sportunterricht in den Schulen haben um sportlich aktiv zu sein, muss dieser dringend fortgeführt werden.

Die Wetterbedingungen werden es nach den Herbstferien durch Regen und Kälte erforderlich machen, sodass eine Hallennutzung dringend notwendig ist, um den Sportbetrieb fortzusetzen.

Jede Klasse / jeder Kurs gilt als eine geschlossene Lerngruppe, die zurück verfolgbar ist. Die Sportlehrkräfte sind sich der Verantwortung bewusst, jedes Ansteckungsrisiko zu vermeiden. Ein sog. „Outdoor“- Sportunterricht nach den Herbstferien ist bei ungünstigen Wetterverhältnissen aus Sicherheits- und Gesundheitsaspekten nicht durchführbar.

So erhöht sich z.B. die Gefahr bei den Schüler/Innen durch Erkältungskrankheiten auszufallen.

Zur Sachlage

Das Evangelische Schulzentrum Hilden ist aus sporttechnischer Sicht räumlich in drei Sporthallen gegliedert, eine Arena (sog. Dreifach-Sporthalle) und zwei einzelne Sporthallen: die sog. „Fliedner Halle“, die als Judohalle genutzt wird und mit Judo-Matten ausgelegt ist und die „Bonhoeffer-Halle“.

Die Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Nutzer der Räumlichkeiten beizutragen.

Im Rahmen dieses Hygieneplans wird auch die räumliche Hygiene der Sporthallen geregelt.

Der vorliegende Plan dient als Ergänzung zu dem Hygieneplan der Schulen. Die Lehrkräfte des Schulzentrums gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienevorgaben umsetzen.

2. Raumhygiene/Belüftungsbedingungen in den Hallen des Ev. Schulzentrums Hilden

Vorbemerkung:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Sportbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Trainingsinhalte und die Trainingsformen (Übungen) sowie die Größe der Trainingsgruppe entsprechend angepasst werden müssen.

Die Sporthallen haben eine Grundfläche von mindestens 420 qm und ein Raumvolumen von rund 1.700 m³. Jede dieser Hallen ist damit wesentlich größer als z.B. ein üblicher Klassenraum.

Orientiert an den Vorgaben, die für die Nutzung von Klassenräumen in Schulen gelten, gilt deshalb: Die über die Dauer der Umstände infolge von Corona homogenen Unterrichtsgruppen übersteigt im Sportunterricht nicht die Größe von 30 SuS.

Im Zusammenhang mit dem erheblich größeren Raumvolumen sowie der größeren zur Verfügung stehenden Grundfläche pro Person liegt die Infektionswahrscheinlichkeit mutmaßlich deutlich unter der in einem schulischen Klassenraum.

Zudem sorgen die verschiedenen Belüftungsmöglichkeiten in den Hallen bei permanenter Frischluftzufuhr und eine verkürzte Sportstunde (45 Min statt 60 Minuten - 15 Minuten Durchlüftungszeit), dass eine Luftwechselrate gegeben sein wird, die eine gefährliche Konzentration von Viren pro Kubikmeter Luft verhindert.

Für die einzelnen Hallen ist festzustellen:

„Arena“ (Dreifach-Sporthalle): Die Belüftung in den drei Hallenteilen wird durch das Gebläse der Anlage, die Öffnung der Notausgangstüren und die Dachfenster gewährleistet. Die Umkleidekabinen werden durch die Belüftungsanlage mit Frischluft versorgt.

„Fliedner-Halle“ /Judohalle: Hier wird die Belüftung durch die Eingangstür und die Notausgangstüren der Halle und des Kraftraumes gewährleistet. Außerdem können die Fenster in der Halle gekippt geöffnet werden. In der Umkleidekabine können je 2 große Fenster für die Belüftung geöffnet werden.

„Bonni-Halle“: Die Belüftung kann hier über den Halleneingang, die Notausgangstüre und die gekippten Fenster in der Halle stattfinden. Außerdem können die Fenster in den Geräteräumen geöffnet werden. In der Umkleidekabine können die Türen zum Platz und die Oberlichtfenster geöffnet werden.

Vor jedem Unterricht werden die Hallen durch eine Stoßlüftung bzw. eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über 15 Minuten belüftet.

2. Hygiene im Umkleide- und Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten.

In den Umkleidekabinen halten sich maximal 5 Schüler/Innen auf. In den Kabinen werden Mund- Nasen-Schutz-Masken getragen.(Dokumentationspflicht beachten)

Nassbereiche in den Umkleidekabinen bleiben geschlossen bzw. sind von der Nutzung ausgeschlossen.

3. Wegeführung

Die Schülerinnen und Schüler kommen i.d.R. / nach Möglichkeit bereits mit Sportkleidung zur Schule. Die Umkleideräume werden mit maximal 5 Schüler/Innen belegt. Nach dem Unterricht verlassen die Aktiven die Arena über die Notausgangstüren, in der Bonnihalle über die Türen zum Sportplatz, nur in der Judohalle verlassen die Schüler/Innen den Eingang über die Eingangstür.

Dadurch wird gewährleistet, dass es nicht zu Verletzungen der Abstandsregeln in u.U. zu engen Fluren kommt, während die einen Aktiven den Trainingsort verlassen und die nächsten ihn betreten.

Es wird darauf geachtet, dass Aktive geregelt, d.h. nicht gleichzeitig über die Flure/Gänge ohne Berücksichtigung des Mindestabstandes vom Eingang zu dem zugeteilten Hallenteil gehen. Deshalb dürfen Aktive nur einzeln bzw. unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Schutzbedeckung die Halle betreten.



Zusätzlich erfolgt die Belehrung zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen durch einen entsprechenden Aushang von Hinweisschildern an geeigneten Stellen.

3. Vorgaben zum Ablauf der Unterrichtsstunde

1. Die Schüler kommen in der Regel in Sportkleidung zum Unterricht.
2. Die Schüler/Innen einer Klasse/ Lerngruppe treffen sich vor dem Gebäude und werden nach der Aufklärung über den Ablauf in der Halle von der Lehrkraft in die vorgesehene Halle eingeteilt.
3. Gründliche Handhygiene (vor dem Betreten der Sporthallen und am Ende des Sportunterrichts), mit den bereitstehenden Desinfektionsspendern durch die Lehrkraft
4. Die Schüler/Innen nutzen die Umkleiden mit maximal 5 Personen gleichzeitig, mit Mund-Nasen- Schutz, es werden immer die gleichen 5er Gruppen eingeteilt.
5. Jede Sportstunde endet nach 45 Minuten, damit die Hallen 15 Minuten gelüftet werden können - im optimalen Fall bleiben die Türen während des Sportunterrichtes offen.
6. Verlassen der Unterrichtsstunde siehe Punkt 5. Die verantwortlichen Lehrkräfte nehmen die Aufsichtspflicht wahr.
7. Die Abstandsregeln werden auch in der Halle weiterhin eingehalten; auf Kontaktsport wird gem. Erlass verzichtet.

Die Schüler/Innen tragen in ihrer inaktiven* Zeit in der Halle konsequent eine Schutzmaske, d.h. beim Betreten und Verlassen der Halle, beim Gang zu der jeweiligen Station, beim Wechseln der Station, in der Umkleidekabine, beim Gang zur Toilette, im Spielkreis bei Besprechungen und Erklärungen, in der Pause- und Ruhezeiten auf der Bank. In aktiven Unterrichtsphasen die Maske wird am Arm getragen.

6. Hallenkonzepte

Vorbemerkung:

Jede Halle im eSz hat einen bestimmten Schwerpunkt mit verschiedenen Sport-Stationen und Sportthemen. Jede Lehrkraft hat dennoch gem. Lehrplan die Möglichkeit ggf. individuelle Schwerpunkte zu setzen.

Der Abstand der SuS zu einander wird durch die Stationen oder die Markierungen vorgegeben. Dadurch müssen keine großen Auf- und Umbauten stattfinden. Die Zeit für den Auf- und Abbau wird für die Durchlüftung wieder eingespart.

Zum Sportbereich der „Arena“:

Hallenteil 1:

wird als Badminton-Halle eingesetzt. Die Abstände werden durch das Netz und die Spielfelder markiert.

Hallenteil 2 (mittlere Halle)

Spielhalle, Basketball-Parcour mit Werfen auf die zwei Körbe/ Tore aufbauen Torschuss Training, Pass-Übungen. Markierungen auf dem Hallenboden (siehe Abbildung 1) legen die Spiel- und Übungsräume genau fest.

Zwanzig bis 25 blaue Matten können in der Halle verteilt werden, sodass ein Abstand von 3 Meter zur Nachbarmatte vorhanden ist Gymnastik, Yoga, Mobilisationstraining, einfache Turnübungen und Kraftübungen können durchgeführt werden.

Rückschlagspiele wie Pickelball oder Volleyball können über die Bänke oder ein Band gespielt werden.

Hallenteil 3

Turnhalle - Aufbau der Turngeräte mit verschiedenen Übungen und ausreichend Abstand (z. B. Barren, Reck, Ringe, Balken, Trampolin mit Weichbodenmatte)

Es können auch Parcour-Geräte mit ausreichend Abstand verteilt werden.

Zur Nutzung der sog. „Bonnihalle“:

Sie wird als Badminton-Halle genutzt. Die Abstände werden durch das Netz und Hüttchen markiert

Zur Nutzung der Judohalle/Fliedner-Halle:

Gymnastik, Krafttraining, Turnübungen, Aerobic - oder Tanz / Abstände werden durch Hüttchen oder Bodenmarkierungen festgelegt.